

Trailer-, Lagerbock-, Transportsystemordnung

1. Für Mitglieder und Nichtmitglieder, die auf dem Gelände des SCE ein Winter- und/oder Sommerlager auf dem Außenlager oder innerhalb der Hallenlager nutzen, besteht eine Anschlussverpflichtung an die Transportsysteme und die Nutzung der mit diesem Transportsystemen kompatiblen „Knijpstra“ System-Lagerböcken des SCE. Die Lagerböcke können über den SCE gemietet werden.

2. Alle vor dem 01.02.1993 eingetretenen Mitglieder dürfen vor dem 01.10.1993 angeschaffte und noch vorhandene, nicht zugelassene Hafentrailer zur Lagerung Ihrer Schiffe im Rahmen des Bestandsschutzes weiter nutzen, hier sind alternativ zur Anschlussgebühr für die jeweiligen Transporte vom Portalkran zum zugewiesenen Winterlagerplatz und zurück die in der jeweiligen Gebührenordnung festgelegten Transportgebühren zu entrichten. Die nicht zugelassenen Hafentrailer werden alle 3 Jahre durch ein Team des SCE begutachtet. Das Team besteht aus Hafenmeister, Takelmeister und/ oder Obmann für Hafen und Anlagen und einem sachverständigen SCE-Mitglied. Die Termine werden den Hafentrailereignern mitgeteilt, damit Sie bei der Begutachtung anwesend sein können. Sollten vom Team Mängel an den Hafentrailern festgestellt werden, müssen diese bis zum nächsten Krantermin beseitigt sein, sonst erfolgt keine Kranung, bei besonders schweren Mängeln kann der Bestandsschutz mit sofortiger Wirkung entfallen. Eigentumsveränderungen bei Schiff und/oder Hafentrailer oder Änderungen von Schiffsdaten aller Art führen grundsätzlich zum Wegfall des Bestandsschutzes.

3. Für die Betriebssicherheit des von ihm benutzen eigenen Hafentrailers/Lagerbockes ist der Eigner verantwortlich. Die Spannschrauben der Lagerböcke müssen vorher gefettet und auf durchgängige Leichtgängigkeit geprüft werden. Sind hier Versäumnisse

festzustellen, kann der Kranvorgang auf Kosten des Eigners abgebrochen werden. Die Hafentrailer/Lagerböcke müssen mit dem Schiffs- oder Eignernamen sowie einer vom SCE erteilten Registriernummer gut leserlich an der Rückseite des hinteren Querträgers gekennzeichnet sein.

Bei Nichtbeachtung der vollständigen Kennzeichnungspflicht kann der SCE -ohne vorherige Ankündigung und unverzüglich nach Feststellung- diese Kennzeichnung nach eigenem Ermessen im Hinblick auf Art und Umfang und auf Kosten des Eigners nachholen bzw. durchführen.

Im Rahmen der Einführung der Bock/Trailernummerierung hat der SCE auf seine Kosten und mittels Zahlenschemata entsprechende Registriernummern im Aufsprühverfahren auf sämtliche Trailer/Lagerböcke (ausgenommen der unter Punkt 7. beschriebenen) angebracht.

4. Für den Anschluss an unser Transportsystem wird unabhängig, ob der Lagerbock erworben oder gemietet wird, eine jährliche Anschlussgebühr vom SCE erhoben. Die Anschlussgebühr ist der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen und beinhaltet den jährlich wiederkehrenden Transport vom Protalkran zum zugewiesenen Winterlagerplatz und zurück. Die bis Ende 2013 mögliche Vertragswahl der einmaligen Anschlussgebühr für 25 Jahre entfällt, bestehende Verträge hierzu behalten bis zum jeweiligen Ablauf Ihre Gültigkeit. Es erfolgt keine anteilige Erstattung der einmaligen Anschlussgebühr bei vorzeitigem Verzicht der Inanspruchnahme. Nach Ablauf dieser Verträge wird eine neue Anschlussgebühr nach den dann gültigen Ordnungen erhoben.

5. Für zusätzliche Transporte können über die Anschlussgebühr hinaus zusätzliche Transportgebühren gem. der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben werden.

6. Eine private Ver- oder Untervermietung von Böcken/Hafentrailern auf dem Gelände des SCE ist nicht zulässig.

7. Von der Anschlussverpflichtung befreien können sich Mitglieder auf schriftlichen Antrag nur, wenn das Schiff auf einem für die Straße zugelassenen Trailer gelagert wird. Der Trailer muss, sofern er auf dem Gelände des SCE gelagert wird, eine gültige Prüfplakette besitzen.

8. Nicht benutzte Hafentrailer/Lagerböcke dürfen nur auf Antrag länger als 1 Jahr auf dem Gelände des SCE gelagert werden.

Beschluss des Vorstandes vom 26.09.2019